* 1. Gutachten
     1. Rechtsgrundlage  
        Als Rechtsgrundlage kommt § 4 GastG in Betracht.
     2. Materielle Voraussetzungen
        1. Tatbestandsvoraussetzungen
           1. Gaststätte  
              Das Vorhaben des G ist eine Gaststätte im Sinne des § 1 GastG, da G Getränke und Speisen für jedermann in den Räumen anbieten will.
           2. Erlaubnispflicht  
              Diese Gaststätte bedarf nach § 2 Abs. 1 GastG auch einer Erlaubnis.
           3. keine Bescheinigung  
              Nach § 4 Abs. 1 Nr.4 GastG bedarf es einer Bescheinigung über Lebensmittelrechtliche Bekenntnisse, diese liegt nicht vor.  
              Somit liegen Versagungsgründe nach § 4 Abs. GastG vor.  
              Um die Erfüllung dieser fehlenden Vorrausetzung sicher zu stellen kommt eine aufschiebende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG in Betracht. Rechtsgrundlage ist § 36 Abs.1 Alt 2.Die gesetzliche Voraussetzung nach § 4 Abs. 4 Nr. 4 Gast G hinsichtlich der Bescheinigung ist wie oben geprüft nicht gegeben. § 36 Abs. 1 LVwVfG räumt durch das Wort „darf“ Ermessen ein. Dieses Ermessen ist nach § 40 LVwVfG unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit als gesetzliche Grenze aus Art. 20 Abs. 3 GG auszuüben. Die aufschiebende Bedingung ist geeignet zu gewährleisten, dass die Bescheinigung vor Eröffnung der Gaststätte beigebracht wird. Hier zu müsste die aufschiebende Bedingung auch erforderlich sein. Erforderlich ist sie, wenn es kein milderes und gleich geeignetes Mittel gibt. Eine Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Alt. 4LVwVfG wär ein mildes Mittel, weil sie nicht im Vorhinein erfüllt werden müsste. Sie ist jedoch nicht gleich geeignet, genau diesen Effekt der Erfüllung vor betriebsbeginn zu gewährleisten.   
              Also ist eine Bedingung erforderlich.  
              Bei Abwägung aller Umstände insbesondere der Nachteile des G und der Vorteile der Allgemeinheit ist die Bedingung auch angemessen.
           4. Fehlendes Urinal  
              Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG darf von den Räumen der Gaststätte keine Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit (usw.) für Gäste ausgehen. § 4 Abs. 3 GastG verweist insoweit auf §4 GastVO, der seinerseits wegen der Toiletten räume auf §36 LBO hinweist. De Bauaufseher hat als Sachverständiger erklärt, dass bei der Gaststätte nach § 36 LBO drei Urinale vorhanden sein müssen. Da aber nur 2 vorliegen, haben wir wiederum einen Versagungsgrund. Damit diese fehlende Voraussetzung noch erfüllt wird, könnte eine Auflage im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG genutzt werden. Rechtsgrundlage § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG. Wie schon geprüft, liegt durch das Fehlen durch das eine Urinal eine Gefahr für die Gesundheit für die Gäste vor. Das eingeräumte Ermessen muss ist verhältnismäßiger Weise ausgeübt werden. Die Auflage ist geeignet zu gewährleisten, dass G das fehlende Urinal noch einbaut. Die Auflage ist auch die erforderliche Nebenbestimmung. Die Bedingung wäre zwar ebenfalls geeignet ist aber ein schwerwiegenderes Mittel, da sie die Erfüllung vorbetrieblich verlangt. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ergibt sich, dass sie auch angemessen ist
           5. Nach §4 Abs. 1 Nr. 3 Gast G dürfen bei der Gaststätte kein schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. sonstige Nachteile oder Belästigungen zu befürchten sein. Aufgrund der Erfahrung mit derartigen Musikkneipen sind Lärmbelästigungen zu befürchten. Die Erfüllung dieser Voraussetzung könnte durch einen Auflagenvorbehalt im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 5 sichergestellt werden. Rechtsgrundlage ist auch insoweit § 36 Abs. 1 Alt. 2 LVwVfG. Die Voraussagung eines unsicheren Merkmals ist mit der Befürchtung einer Lärmbelästigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG gegeben. Dieser Auflagenvorbehalt ist geeignet und als mildestes Mittel auch erforderlich. Bei Abwägung aller Umstände ist er auch angemessen.
        2. Rechtsfolgeseite
           1. Pflichtiger   
              Pflichtiger ist der G als Antragssteller.
           2. Ermessen  
              § 4 Abs. 1 GastG räumt zunächst kein Ermessen ein, bei Vorliegen von Versagungsgründen, ist abzulehnen, das heißt wenn keine vorliegen ist zu erteilen. Das gilt aber nur für den Fall, dass von vornerein keine Versagungsgründe vorliegen. Liegen welche vor und wurden sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt, dann besteht Ermessen, nicht nur für die Nebenbestimmungen sondern auch für den ganzen VA. Dieses Ermessen ist nach § 40 LVwVfG unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben. Die Erteilung der Erlaubnis mit den drei Nebenbestimmungen ist eine geeignete Maßnahme um rechtmäßige Zustände, also die Erfüllung aller Voraussetzungen zu erbringen. Die Erteilung mit den Nebenbestimmungen ist auch Erforderlich. Die Ablehnung der Erlaubnis wäre zwar auch eine geeignete Maßnahme, sie ist aber gegenüber der Erteilung mit Nebenbestimmungen schwerwiegender. Bei Abwägung aller Umstände ist die Erteilung mit Nebenbestimmungen auch eine angemessene Maßnahme.
           3. Bestimmtheit  
              Nach § 3 Abs. 1 GastG muss die Erlaubnis inhaltlich hinreichend Bestimmt sein.
     3. Formelle Voraussetzungen
        1. Zuständigkeit
           1. Sachliche Zuständigkeit  
              Nach § 1 GastVO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG ist die untere Verwaltungsbehörde sprich die Gemeinde zuständig. Die große Kreisstadt Kehl ist Sachlich Zuständig
           2. Örtliche Zuständigkeit  
              Nach §3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG ist die Behörde in dem Bezirk zuständig in dem das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt.
        2. Verfahren
           1. Beteiligte  
              Nach § 13 Abs.1 Nr. 1 ist der Antragsteller G beteiligter.
           2. Anhörung  
              Wegen der Nebenbestimmungen als belastende Maßnahmen ist nach § 28 Satz 1 LVwVfG anzuhören.
           3. Form

Formwahl  
Die Erlaubnis bedarf nach § 3 GastG einer schriftlichen Erlaubnisurkunde. Nach §3 Abs. 4 Bedarf die Entscheidung der Schriftform.

Begründung  
Nach § 39 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 LVwVfG sind die Nebenbestimmungen zu Begründen.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung  
Nach § 37 Abs. 6 LVwVfG ist dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung hinzuzufügen.

Bekanntgabe  
Nach §43 Abs. 1 LVwVfG wird ein Verwaltungsakt durch Bekanntgabe wirksam.  
Dem G wird dem Bescheid mittels einfachen Postbrief nach §41 Abs. 2 LVwVfG zugestellt und damit bekanntgegeben.